



öffentlich

**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
Änderung der Gebührensatzung**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 07.02.2022

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: ca. 8.000,- EUR Gebührenaufkommen/Jahr
Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 29.11.2021 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Verwaltungs_und Benutzungsgebühren_Anlage 1
Verwaltungs_und Benutzungsgebühren_Anlage 2

öffentlich

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren Änderung der Gebührensatzung

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren; Änderung der Gebührensatzung

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis erhebt in verschiedenen Bereichen Gebühren. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Landkreis als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist.

Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebührenverordnungen wurden erstmals 2005 erlassen und in den nachfolgenden Jahren regelmäßig angepasst.

Für kommunales Handeln werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Das Gebührenaufkommen nach dieser Satzung ist im Vergleich zu den staatlichen Gebühren gering, zumal die Abfallgebühren in einer separaten Satzung geregelt sind.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Die Verwaltung hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren überprüft.

Der überwiegende Teil der Gebührentatbestände wird nach dem zeitlichen Aufwand, also nach Stundensätzen, abgerechnet. Diese Stundensätze wurden nach zwei Jahren wiederum turnusmäßig überprüft und neu berechnet. Sie sollen sowohl in der Rechtsverordnung als auch in der Gebührensatzung gleichermaßen geändert werden.

Als Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Stundensätze wurden die tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Jahres 2020 herangezogen. Da die Gebührensatzung erst 2022 in Kraft treten soll, wurde anhand der aktuellen bzw. der voraussichtlichen Tarifänderungen der kommenden Jahre sowie auf Grundlage der derzeitigen und der zu erwartenden Inflationsentwicklungen ein Zuschlag mit rund 3 % errechnet.

Die Stundensätze erhöhen sich somit wie folgt:

	<i>Stand 2018</i>	bisher + 6 %	<i>Stand 2020</i>	ab 2022 + 3 %
Höherer Dienst	86,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
Gehobener Dienst	61,00 €	64,00 €	65,00 €	66,00 €
Sekretariat	45,00 €	47,00 €	48,00 €	49,00 €



öffentlich

Im Zuge der Anpassung der Stundensätze sollen die Gebühren für die Anfertigung von Abschriften und Ablichtungen wie folgt geändert werden:

	bisher	ab 1.1.2022
je angefangene Seite	0,70 €	0,80 €

Des Weiteren soll der Gebührenrahmen für die Besondere Verwaltungsgebühr von 30,00 – 1.150,00 € auf **neu: 30,00 – 1.200,00 €** angehoben werden.

Zudem erfolgen noch weitere redaktionelle Änderungen. Der exakte Wortlaut der Satzungsänderung ist als Anlage 1 und in Form einer Lesefassung der Satzung als Anlage 2 beigelegt.